

Preisblatt Netznutzung AllgäuNetz GmbH & Co. KG

gültig ab 01.01.2011

1. Allgemeine Hinweise

Das veröffentlichte Preisblatt ist ab dem 01.01.2011 gültig. Die Netznutzungsentgelte enthalten die im Rahmen der Kostenwälzung gewälzten Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind ebenfalls in den aufgeführten Netznutzungsentgelten enthalten.

Alle Netznutzungsentgelte verstehen sich zzgl. der Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der jeweils geltenden Konzessionsabgabe sowie den Entgelten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Des Weiteren fallen für alle genannten Preise die jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben und Steuern an.

Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmung von nachfolgend genannten Entgelte maßgebend sind (z.B. Vorgaben der Bundesnetzagentur, Erlass von Rechtsverordnungen, etc.), behält sich die AllgäuNetz GmbH & Co. KG vor, die Entgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen und ggf. Nachverrechnungen vorzunehmen.

Die möglichen Abnahmestellen unseres Netzgebietes sind wie folgt definiert:

- HS = Hochspannung
- HS/MS = Umspannung von Hoch- auf Mittelspannung
- MS = Mittelspannung
- MS/NS = Umspannung von Mittel- auf Niederspannung
- NS = Niederspannung

2. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Falls nicht anders angegeben, gelten die nachfolgenden Preise zzgl. Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 1. April 2002.

Umlage KWK- Gesetz (Genehmigungspflicht nach § 23a EnWG)	Cent / kWh
Produzierendes Gewerbe gem. KWKG § 9 (7) ¹ >100.000 kWh/a	0,025
gem. KWKG § 9 (7) Jahresverbrauch je Abnahmestellen > 100.000 kWh/a	0,030
gem. KWKG § 9 (7) für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,030

¹ Der KWK- Aufschlag reduziert sich ebenfalls von 0,030 Cent/kWh auf 0,025 Cent/kWh, sofern es sich um ein Unternehmen des schienegebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen handelt. In jedem der genannten Fälle hat der Letztverbraucher die Nachweispflicht dafür, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes des vorangegangenen Jahres überschritten. Der notwendige Nachweis ist mittels eines Wirtschaftsprüferattests zu erbringen.

2 a) Preise für Netznutzung mit ¼-Stunden-Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte ²	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung (HS)	6,03	2,11	58,11	0,02
Umspannung HS/MS	8,46	2,70	72,51	0,13
Mittelspannung (MS)	10,96	2,98	70,90	0,58
Umspannung MS/NS	12,19	3,66	89,95	0,55
Niederspannung (NS)	12,18	4,29	52,95	2,66

2 b) Preise für Kunden nach Standardlastprofil ohne Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Kleinkunden	15,00	5,24
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	0,00	1,50

2 c) Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 (1) StromNEV

§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis €/ (kW · Monat)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung (HS)	9,69	0,02
Umspannung HS/MS	12,09	0,13
Mittelspannung (MS)	11,82	0,58
Umspannung MS/NS	14,99	0,55
Niederspannung (NS)	8,83	2,66

2 d) Preise für Inanspruchnahme von Reserveleistung

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme in	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)
Hochspannung (HS)	14,97	17,96	20,95
Umspannung HS/MS	20,97	25,17	29,36
Mittelspannung (MS)	30,43	36,51	42,60
Umspannung MS/NS	34,53	41,44	48,35
Niederspannung (NS)	71,49	85,79	100,09

² Wenn die Netzebene der Zählung von der Netzebene der Entnahme abweicht, wird ein Zuschlag auf den Wirkarbeitspreis in Höhe von 3% erhoben.

3. Blindarbeitspreis (für Entnahmestellen mit 1/4h-Lastgangmessung bei einem $\cos \varphi < 0,9$):

Lieferstelle in Spannungsebene 110/20kV:	1,30 Cent / kvarh
Lieferstelle in Spannungsebene 20kV:	1,40 Cent / kvarh
Lieferstelle in Spannungsebene 20/1kV:	1,50 Cent / kvarh
Lieferstelle in Spannungsebene Niederspannung:	1,61 Cent / kvarh

4. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung³

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA- Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Das Entgelt für die Messung enthält die Ablesung und die Datenbereitstellung im gesetzlich vorgeschriebenen Format sowie das Datenmanagement inkl. der Systemvorhaltung. Das Datenmanagement inkl. der Systemvorhaltung obliegt auf Grund prozessualer Strukturen und gesetzlicher Vorgaben lediglich dem VNB und kann nicht durch Dritte erfolgen.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb enthält als technische Komponente den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie etwaige Zusatzleistungen. Außerdem ist im Entgelt für den Messstellenbetrieb eine administrative Komponente enthalten. Die administrative Komponente des Messstellenbetriebs kann auf Grund des Prozesses und der gesetzlichen Bestimmungen lediglich durch den VNB ausgeführt werden.

Die Entgelte für die Abrechnung beinhaltet die jeweils beschriebene Abrechnungsleistung. Die Abrechnung kann als solches nicht durch Dritte erfolgen und obliegt somit alleinig dem VNB.

Mess- und Messstellenbetriebsleistungen, welche durch Dritte ausgeführt werden können, erfordern das Vorliegen der Voraussetzungen der MessZV sowie beiderseitig unterzeichnete Rahmenverträge über die entsprechenden Leistungen, um zur Vergütung gegenüber dem Dritten freigegeben zu werden.

³ Nicht unter 4 a) + 4 b) + 4 c) aufgeführte, Mess-, Messstellenbetriebs- und Abrechnungsleistungen werden auf Anfrage bekanntgegeben und entsprechend der kundenspezifischen Anforderungen individuell kalkuliert. Gleiches gilt für Kunden, welche Energieentnahmen und Einspeisungen tätigen sowie reine Einspeisungen.

4 a) Preise (nicht Lastgang gemessen, jährliche Messung und Abrechnung⁴, monatliche Abschläge, ohne Stromwandlersatz bis 30 kW möglich)

	Messung		Messstellenbetrieb			Abrechnung	
	Messung exkl. Datenmanagement und Systemvorhaltung	Datenmanagement inkl. Systemvorhaltung	Technische Komponente	Administrative Komponente	Zusatzleistungen	Abrechnung	Zusatzleistungen
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr		€/Jahr	
NS Wechselstrom-Eintariffzähler	1,79	3,41	5,01	4,67	siehe 4 c)	12,00	siehe 4 c)
NS Drehstrom-Eintariffzähler	1,79	3,41	5,01	4,67		12,00	
NS Drehstrom-Zweitartiffzähler inkl. Tarifschaltung	2,75	5,25	18,17	16,83		12,20	
Prepaymentzähler	5,16	9,84	23,78	21,22		15,00	
EDL 21 oder vergleichbar	1,79	3,41	18,99	5,84		12,00	
weitere Zählertypen	Preise für andere als die aufgeführten Zählertypen werden auf Anfrage bekanntgegeben, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist						

4 b) Preise für Lastgang gemessene Kunden mit einer Jahresarbeit von W > 100.000 kWh/a

	Messung		Messstellenbetrieb			Abrechnung	
	Messung exkl. Datenmanagement und Systemvorhaltung	Datenmanagement inkl. Systemvorhaltung	Technische Komponente	Administrative Komponente	Zusatzleistungen	Abrechnung	Zusatzleistungen
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr		€/Jahr	
(HS) Wandlerzählung	182,44	347,56	1554,63	1439,82	siehe 4 c)	220,00	siehe 4 c)
HS/MS Wandlerzählung	120,48	229,52	456,67	422,95		220,00	
(MS) Wandlerzählung	120,48	229,52	456,67	422,95		220,00	
MS/NS Wandlerzählung	103,27	196,73	399,77	370,24		220,00	
(NS) Wandlerzählung	103,27	196,73	399,77	370,24		220,00	
(NS) Direktzählung	103,27	196,73	399,77	370,24		220,00	

⁴ Andere Mess- und Abrechnungszyklen als der genannte, werden gesondert vergütet. Die entsprechenden Preise werden auf Anfrage bekanntgegeben.

4 c) Zusatzaufwendungen für Messstellenbetriebs- und Abrechnungsleistungen außerhalb des Standardleistungsspektrums

Zusatzaufwand	Hinweise ⁵	ZA-MB (Zusatzaufwand Messstellen- betrieb)	ZA-A (Zusatzaufwand Abrechnung)
		€/Jahr * €/Ablesung	€/Jahr
Stromwandlersatz für NS	(1)	30,00	-
Strom- und Spannungswandlersatz für MS	(1)	320,04	-
Kommunikationskomponente Festnetz-Modem	(1)	40,00	-
Schaltgerät (TRE)	(2)	15,00	-
Impuls- und Tarifweitergabekontakt	(2)	60,00	-
Auslesung über Kommunikationsverbindung des Netzbetreibers (GSM-Modem, Powerline, u.a.)	(3)	80,00	-
Bereitstellung einer TAE-Dose durch AllgäuNetz	(4)	144,00	-
Bereitstellung einer GPRS-Karte durch AllgäuNetz	(5)	156,00	-
Ablesung vor Ort pro Kunde	(6)	55,00*	-
Summenbildung vor Ort	(7)	432,00	-
Summenbildung der Lastprofile	(8)	288,00	-
Maximumregistrierung	(9)	84,00	-
Zusätzliche monatl. Datenbereitstellung an Endkunden	(10)	144,00	-
Datenbereitstellung der Zählerdaten monatlich	(11)	72,00	-
Pauschalanlagen			15,00

4 d) Messverluste

Grundsätzlich befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Liegen Abweichungen der grundsätzlichen Konstellation vor, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Wirkarbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt. Die hierfür geltenden Aufschlagssätze werden kundenindividuell auf Anfrage bekannt gegeben.

5. Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres. Hierbei wird als Wirkarbeitspreis der arithmetische Mittelwert der zwölf Monatswerte zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern (z.B. Umsatzsteuer und Stromsteuer⁶). Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und ggf. zusätzliche gesetzliche Abgaben und Steuern werden unabhängig davon erhoben.

⁵ Hinweiserläuterung:

(1) nur für Kunden <100.000 kWh/a; (2) nur für Kunden >100.000 kWh/a; (3) soweit technisch realisierbar; (4) soweit technisch realisierbar und sinnvoll; (5) nur in Verbindung mit einer Auslesung über eine Kommunikationsverbindung des Netzbetreibers (6) nur wenn kein GSM oder Powerline möglich; (7) geeichtes Summiergerät; (8) virtuelle Summenbildung; (9) Maximumlaufwerk mit monatlicher Rückstellung; (10) Versand als Email in Excel-Format; (11) ohne Netznutzungsabrechnung

⁶ Die Stromsteuer wird dann erhoben, wenn ein Versorgererlaubnisschein gem. § 4 StromStG nicht bzw. nicht in originaler Mehrausfertigung vorliegt.